

Naturschutz

Amst. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

1. Allgemeines.

Sammeln von Heilpflanzen nichtgeschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke.

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 9. 6. 1939 — I 8280 —.

Mein Runderlaß vom 12. 7. 1939 — I/II/III Nr. 10 000/38 (RWBV. 1938 S. 256) hatte den Zweck, die Erteilung von Erlaubnis Scheinen zum Sammeln von Heilpflanzen nicht geschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke in eindeutiger Weise entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 der NSchVO. zu regeln. Es ist selbstverständlich, daß dabei die Einschaltung des Naturschutzbeauftragten (Abs. 3 des Runderlasses) eine rein sachliche sein soll; sie gilt im wesentlichen dem Schutz bedrohter Pflanzenarten bezw. ihrer Standorte und darf nicht dazu führen, das Sammeln häufig vorkommender „Unkräuter“ durch besondere Auflagen zu erschweren und dadurch den allgemein durch das Heilkräuter sammeln beabsichtigten Erfolg in Frage zu stellen. Begrenzung der Zahl der Sammler, Bedingungen hinsichtlich des Betretens ungeschützter Gebiete oder andere derartige Auflagen sind Angelegenheit des Grundeigentümers, des Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten. Alle beteiligten Stellen müssen sich darüber im klaren sein, daß das Sammeln von Heilpflanzen in verstärktem Maße zur Devisenersparung betrieben werden muß und daß es Pflicht jeder behördlichen Stelle ist, zur Erreichung dieses Zieles im Interesse der Allgemeinheit beizutragen.

Ich bitte, in Zukunft diese grundsätzliche Einstellung sich zu eigen zu machen und die Erlaubnis Scheine mit möglichster Beschleunigung ausstellen zu lassen.

Durchführung der Vorarbeiten für die Vegetationskartierung des Reiches.

RdErl. d. Rfm. vom 5. 7. 1939 — II 4529 —.

I. Errichtung von Arbeitsstellen für Vegetationskartierung an den Forsteinrichtungsämtern.

(Auszug.)

Im Einvernehmen und mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen beabsichtige ich, sobald als möglich eine soziologische Vegetationskartierung der deutschen Wälder durchzuführen. Die Vegetationskartierung soll die vom Herrn Reichsminister der Finanzen durchzuführende forstliche Standortskartierung unterstützen und ergänzen und zusammen mit dieser unentbehrliche Grundlagen für die forstliche Planung und Betriebsführung liefern.

Die Aufgaben der Arbeitsstellen für Vegetationskartierung sind folgende:

1. Pflanzensoziologische Erforschung der Waldgesellschaften innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete in Zusammenarbeit mit den soziologisch arbeitenden Forschungsstellen der Hochschulen und Universitäten.
2. Durchführung pflanzensoziologischer Probekartierungen in Verbindung und Zusammenarbeit mit der forstlichen Standortskartierung.
3. Ausbildung von pflanzensoziologischen Kartierern für die in Aussicht genommene Reichskartierung.
4. Anfertigung pflanzensoziologischer Gutachten.

Als Arbeitsgebiete werden den Arbeitsstellen für Vegetationskartierung an den Forsteinrichtungsämtern zugewiesen:

Forsteinrichtungsamt Allenstein: Landforstmeisterbezirke Königsberg, Gumbinnen und Allenstein,
 Forsteinrichtungsamt Frankfurt (Oder): Landforstmeisterbezirke Schneidemühl, Frankfurt (Oder), Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Stettin und Köslin,
 Forsteinrichtungsamt Kassel: Landforstmeisterbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Minden, Arnsberg, Kassel-Ost, Kassel-West, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Schleswig.

II. Aufgaben der Zentralstelle für Vegetationskartierung in Hannover.

Die Arbeitsstelle für Vegetationskartierung beim Forsteinrichtungsamt Kassel erhält ihren Dienstwohnsitz in Hannover. Gleichzeitig übertrage ich dieser Arbeitsstelle außer den unter Abschnitt I genannten Aufgaben folgende **S o n d e r a u f g a b e n** :

1. Wissenschaftliche Leitung und Auswertung der gesamten vorbereitenden Arbeiten für die Vegetationskartierung des Reiches.
2. Bearbeitung der Systematik der deutschen Waldgesellschaften als Grundlage der Vegetationskartierung des Reiches.
3. Zentrale Auswertung der Probekartierungen und pflanzensoziologischen Aufnahmen in Verbindung mit der Standortskartierung des Reichsfinanzministers.
4. Bearbeitung einheitlicher Richtlinien für die praktische Durchführung der Vegetationskartierung des Reiches.

Diese Arbeitsstelle führt daher die Dienstbezeichnung **Forsteinrichtungsamt Kassel, Zentralstelle für Vegetationskartierung des Reiches Hannover.**

Fang nichtjagdbarer, wildlebender Vögel zur Stubenvogelhaltung (§ 17 und 18 der Naturschutzverordnung)

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 10. 7. 1939 — I 13 283/39.

Für den Fang und die Beringung nichtjagdbarer, wildlebender Vögel zur Stubenvogelhaltung auf Grund der §§ 17 und 18 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) gelten die Bestimmungen meines RdErl. vom 7. 7. 1938 — I Nr. 9960/38 und der „Anweisung für die Durchführung des Fangs“ (RMBlFv. S. 251) auch für das Fangjahr 1939/40, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Für alle Berichtsfristen usw. ist die Jahreszahl 1939 durch 1940 zu ersetzen.
- b) Im Runderlaß Abs. 4 Zeile 1: Hinter „Vogelfänger“ ist einzufügen: „soll möglichst unter Beteiligung der zuständigen Vogelschutzwarte stattfinden und“.
- c) Abs. 8 ist durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die Zulassung als Sammelstelle zur Ablieferung und Verteilung der gefangenen Vögel erfolgt durch schriftliche Verfügung der höheren Naturschutzbehörde. Ich habe der Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und der Fachabteilung Zoologischer Bedarf in der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel anheimgestellt, den höheren Naturschutzbehörden geeignete Vorschläge für die Zulassung von Sammelstellen zu unterbreiten. Die Inhaber der Sammelstellen sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie die in Nr. 12 der „Anweisung“ angeordneten Meldungen über die gefangenen Vögel nach Zahl und Art an die zuständige höhere Naturschutzbehörde sowie an die Reichsstelle für Naturschutz stets s r i f t g e m ä ß und auf das sorgsamste zu erstatten haben. Ich habe die Reichsstelle für Naturschutz veranlaßt, etwaige Bedenken gegen die Zulassung vorjähriger Sammelstelleninhaber Ihnen unmittelbar mitzuteilen.“
- d) Abs. 9 Zeile 4: Hinter „Naturschutzstellen“ ist einzufügen: „oder die Leiter der Vogelschutzwarten“.
- e) Abs. 9 Zeile 8: Hinter „Artikel“ ist einzufügen: „bzw. der Fachabteilung Zoologischer Bedarf in der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel“.
- f) Abs. 14 Zeile 7: Hinter „werden“ ist einzufügen: „Dort noch vorhandene alte Vorbrücke des „Erlaubnischeins“ und der „Anweisung“ sind nach Berichtigung zu verwenden“.

- g) In der „Anweisung“: Ziffer 4 (Fangzeit) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:
 „Auf Grund des § 29 Abs. 1 der NSchVO. ordne ich für das Fangjahr 1939/40 an:
 a) der Girlitz wird zum Fang freigegeben.
 b) Für die zum Fang freigegebenen Vogelarten wird die Fangzeit wie folgt festgesetzt:
 1. Körnerfresser: vom 15. September bis zum 28. Februar.
 2. Weichfresser: vom 15. September bis 28. Februar.
 Ich behalte mir vor, für einzelne Vogelarten oder einzelne Gebiete oder allgemein die vorzeitige Einstellung des Fangs anzuordnen“.

2. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster

Naturdenkmalbücher

Kr. Warendorf: Verordnung vom 2. V. 1939 Nr. 1—19, 21—23, 25—38, 40—42.

6 Eichen, 1 Eichenallee, 14 Linden, 1 Lindenallee, 1 Linden-Eichen-Allee, 6 Buchen, 1 Birkenallee, 1 Birkenbestand, 3 Eiben, 1 Schwarzpappel, 4 Roßkastanien, 1 Eßkastanienallee, 1 Platane, 2 Buchsbäume, 1 Kieferallee, 2 Teiche, 1 Einsalzwasser, 1 Steilufer an der Hessel, 1 Sumpfsgebiet.

Kr. Tecklenburg: Verordnung vom 10. VII. 39 Nr. 2—95

1 Eiche, 4 Linden, 1 Buche, 1 Eibe, 3 Kastanien, 1 Wallhecke, 55 Findlinge, 16 Findlingsgruppen, 6 Felsen im Leutoburgerwalde, 2 Heidemoorteiche, 2 Wacholderhaine, 2 Sümpfe, 1 Quellbach, 1 Erlenbruch.

Landschaftsschutzarten

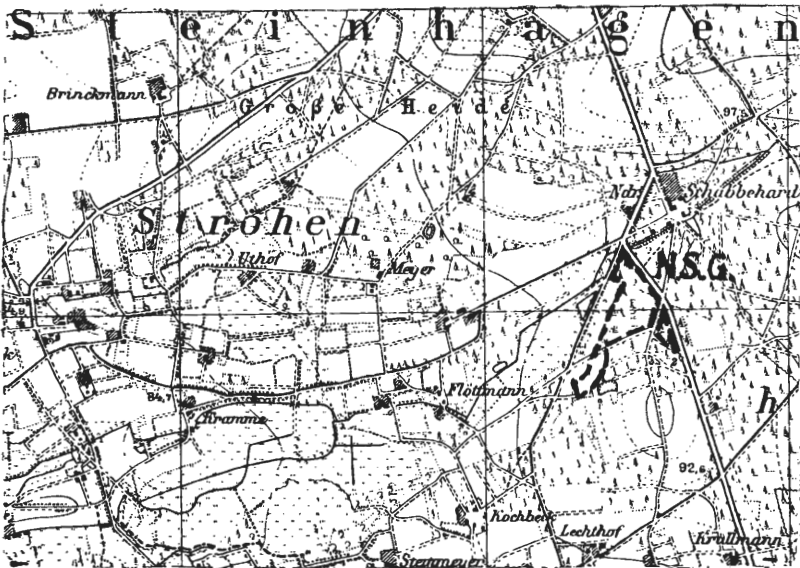
Kr. Beckum: Verordnung vom 15. IV. 1939

3 Wälder in der Gemeinde Neubeckum beim neuen Sportplatz (Landschaftsteile).

Kr. Coesfeld/Borken: Verordnung vom 25. und 26. VI. 1939

Vorläufige Sicherstellung des Umlegungsgebietes Langerloh (Weißes Benn).

Reichsamt für Landesaufnahme Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Gütersloh 2218



Naturschutzgebiet Kraalbusch. - - - - - Grenze des Naturschutzgebietes

b) Regierungsbezirk Minden

Naturschutzgebiet Kraalbusch

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Kraalbusch in der Gemarkung Steinhagen, Kr. Halle (Westf.), vom 13. VI. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 25 vom 24. VI. 1939 S. 102) ist ein Wald- und Teichgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt am Westrande der Straße Steinhagen-Iffelhorst, 400 m südlich des Hofes Nieder-Schabbehard, hat eine Größe von 4,1783 ha und umfaßt die Parzellen Flur 8 Nr. 966/0132 z. L., 817/0132, 818/0132, 819/0132 z. L., 959/0132 z. L., 957/0132.

Naturdenkmalbücher

Kr. Bielefeld-Land: Verordnung vom 17. III. 1939 Nr. 71—104

5 Eichen, Eiche und Buche zusammengewachsen, 3 Buchen, 2 Linden, 1 Neggruppe, 1 Eiche, 1 Robinie, 39 Findlinge, 1 erdgeschichtlicher Aufschluß (Neokom und Gault).

Kr. Büren: Verordnung vom 30. V. 1939 Nr. 313—371

43 Eichen, 1 Eichengruppe, 1 Eichenbestand, 49 Linden, 1 Buche, 1 Neg, 2 Negbestände, 1 Ulme, 1 Birke, 1 Kiefer, 1 Kirchbaum, 8 Kastanien, 1 Kastaniengruppe, 1 Quelle, 2 Teiche, 1 Gutspar, 1 Kalkfelsen, 1 Moorgebiet, 4 Standorte seltener Pflanzen (Straußenfarn, Bienenblume, Enzianarten, Küchenschellen).

c) Regierungsbezirk Arnberg

Naturdenkmalbücher

Kr. Dipe: Verordnung vom 15. XII. 1938 Nr. 150—151

3 Linden, Wacholdergebiet im Streithagen (war vor einigen Jahren im Umlageungsverfahren als NSG. ausgewiesen).

Kr. Meschede: Verordnung vom 24. I. 1939 Nr. 60—178

143 Eichen, 6 Traubeneichen, 1 Eichenwäldchen, 105 Buchen, 1 Buchengruppe, 1 Buchenwäldchen, 1 Blutbuche, 82 Linden, 1 Birkenwäldchen, 5 Eiben, 3 Pappeln, 7 Ulmen, 2 Flatterulmen, 7 Eschen, 1 Traueresche, 15 Kastanien, 3 Kiefern, 10 Fichten, 1 Wundertanne, 1 Nußbaum, 1 Baumgruppe, 1 Buschgruppe, 1 Wallburg, 2 Felsgruppen, 1 Wacholdergelände, 1 Dornenwäldchen, 1 Seidelbastgelände, 1 Orchideen-Maiglöckchen-gelände.

Kr. Siegen-Land: Verordnung vom 24. III. 1939 Nr. 145—148

1 Lyrasichte, 3 Wacholdergebiete.

Kr. Soest: Verordnung vom 24. III. 1939 gelöscht Nr. 55

1 Wallnußbaum, Soest, Rosenstraße 1.

Landschaftsschutzkarte

Kr. Siegen-Land: Verordnung vom 24. IV. 1939

19 Bestandteile (1 Haubergswald, 2 Fichtenhorste, Bäume und Baumgruppen) im Büschgrund.

Verordnung vom 16. VI. 1939

Bestandteil „In der Buschelden“ in Oberschelden.

Kr. Dipe: Verordnung vom 2. VI. 1939

Landschaftsteil „Umgebung der Hohen Bracht“.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 53-56](#)